

Richtlinie 01 :: 2009 | 10-12-2009

Richtlinie zur Erhebung und Verteilung des Finanzierungsbeitrages für Fernsehfensterprogramme in Bayern nach der Fernsehsetzung

Vom 10. Dezember 2009
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51 vom 18.12.2009)

**Richtlinie zur Erhebung und Verteilung
des Finanzierungsbeitrages für
Fernsehfensterprogramme
in Bayern nach der Fernsehsatzung**

**vom 10. Dezember 2009
(StAnz. Nr. 51 vom 18.12.2009)**

Auf der Grundlage des § 23 der Satzung über die Nutzung von Fernsehkanälen in Bayern nach dem Bayerischen Mediengesetz (Fernsehsatzung - FSS) vom 18. Dezember 2003 (StAnz 1/2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2009 erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

Inhaltsübersicht

- 1. Anwendungsbereich, Zweck des Finanzierungsbeitrags**
- 2. Umfang des Finanzierungsbeitrags**
 - 2.1 Beitragshöhe
 - 2.2 Bemessensgrundlage
 - 2.3 Leistungsanrechnung
- 3. Einzug und Abrechnung des Finanzierungsbeitrags**
- 4. Verteilung und Verwendung des Finanzierungsbeitrags-Aufkommen**
 - 4.1 Zuwendungsempfänger
 - 4.2 Aufteilung der Finanzierungsbeiträge
 - 4.3 Verteilung an die Anbieter
 - 4.4 Verteilungsverfahren

- 5. Anträge, Verwendungsnachweis**
 - 5.1 Anträge
 - 5.2 Verwendungsnachweis
- 6. Rückforderung von Beiträgen**
- 7. Regelmäßiger Meinungs-austausch**
- 8. Inkrafttreten, Übergangsregelung**

1. Anwendungsbereich, Zweck des Finanzierungsbeitrags

1.1

Auf Grund § 25 Abs. 4 Satz 4 RStV und Art. 3 Abs. 3 BayMG haben die Hauptprogrammveranstalter (§ 21 Abs. 1 Satz 1 FSS) unabhängig von der Art ihrer Verbreitung zur Sicherstellung der Finanzierung von lokalen/regionalen und landesweiten Fernsehfensterprogrammen einen Finanzierungsbeitrag nach § 23 FSS zu entrichten. Das Aufkommen aus dem Finanzierungsbeitrag wird zur Finanzierung der bayerischen Fernsehfensterprogramme, die auf Dauer angelegt sind und regelmäßig verbreitet werden, eingesetzt.

1.2

Die Richtlinie regelt die Einzelheiten der Verteilung des Aufkommens aus dem Finanzierungsbeitrag einschließlich möglicher Leistungsanrechnungen, das Verfahren für die Erhebung und die Verteilung an die Anbieter sowie den Verwendungsnachweis.

2. Umfang des Finanzierungsbeitrags

2.1 Beitragshöhe

Der Finanzierungsbeitrag eines Hauptprogrammveranstalters beträgt für jeden nach § 23 Abs. 1 FSS ermittelten Haushalt € 0,80 pro Jahr.

2.2 Bemessungsgrundlage

Die Berechnung des Finanzierungsbeitrags bezieht sich auf ein Jahr. Der Berechnung werden die durch die AGF/GFK-Fernsehforschung ermittelten Fernsehhaushalte in Bayern zugrunde gelegt, soweit nicht die Landeszentrale gemäß § 23 Abs. 1 Satz 5 FSS eine andere repräsentative Marktuntersuchung heranzieht. Bei mehreren Erhebungstagen oder -zeiträumen ist ein Jahresdurchschnitt zu ermitteln.

2.3 Leistungsanrechnung

Als sonstige Finanzierungsleistungen i. S. des § 23 Abs. 2 FSS werden direkte Finanzzuwendungen an Anbieter von lokalen/regionalen oder landesweiten Fensterprogrammen angerechnet. Anträge zur Leistungsanrechnung auf den Finanzierungsbeitrag sind jeweils bis zum 1. Dezember eines Kalenderjahres an die Landeszentrale zu stellen. Mit dem Antrag sind der Landeszentrale entsprechende Nachweise über die Finanzierungsleistungen vorzulegen. Nach dem 1. Dezember gestellte Anträge auf Leistungsanrechnung können nur berücksichtigt werden, wenn ihre Nichtberücksichtigung zu einer unbilligen Härte führen würde. Als Finanzierungsleistungen sind Zuwendungen an einzelne Zuwendungsempfänger bis zu einem Finanzvolumen anrechnungsfähig, das sich bei Berücksichtigung des Sendezeitanteils des Zuwendungsempfängers nach Nr. 4.3 errechnet.

3. Einzug und Abrechnung des Finanzierungsbeitrags

Die Höhe des Finanzierungsbeitrags wird von der Landeszentrale nach den unter Punkt 2 benannten Vorschriften bei Vorliegen der Ergebnisse nach Nr. 2.2 Satz 2 berechnet und den Hauptprogrammveranstaltern unter Offenlegung der Berechnung mitgeteilt. Der Finanzierungsbeitrag ist vom Hauptprogrammveranstalter in zwei Teilbeträgen zum 31. Januar und zum 31. Juli des Kalenderjahres an die Landeszentrale termingerecht zu überweisen.

4. Verteilung und Verwendung des Finanzierungsbeitragsaufkommens

4.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur nach dem Bayerischen Mediengesetz genehmigte Anbieter sein.

4.2 Aufteilung der Finanzierungsbeiträge

Das Aufkommen aus dem Finanzierungsbeitrag eines Hauptprogrammveranstalters fließt nach Abzug möglicher Leistungsanrechnungen den in seinem Programm ausgestrahlten bayerischen Fernsehfensterprogrammen zu.

4.3 Verteilung an die Anbieter

Der Finanzierungsbeitrag wird ausgeschüttet in Höhe von vier Fünfteln an die Anbieter der Fernsehfenster an den Wochentagen (Montag bis Freitag) und zu einem Fünftel an die Anbieter der Wochenendfenster. An die Anbieter der lokalen/regionalen Fernsehfenster werden 50 v. H. des Finanzierungsbeitrags gleichmäßig verteilt und 50 v. H. des Finanzierungsbeitrags nach anteiligen Reichweitenwerten gemäß Funkanalyse Bayern. Als Reichweitenwerte werden zu gleichen Teilen die anteilige Reichweite und die absolute Reichweite (Anzahl der Zuschauer auf volle Tausend gerundet) im Durchschnitt der letzten drei Funkanalyse-Erhebungen im lokalen Verbreitungsgebiet zugrunde gelegt.

4.4 Verteilungsverfahren

Die jeweiligen Anteile am Aufkommen aus dem Finanzierungsbeitrag werden an die Anbieter, die ihr Programmangebot kontinuierlich einbringen und deren Sendebetrieb spätestens am 1. Januar des Kalenderjahres aufgenommen wurde, überwiesen, sobald die Landeszentrale über die Mittel verfügt. Soweit Genehmigungszeiträume im Bewilligungszeitraum enden, behält die Landeszentrale die auf Zeiten nach dem Ablauf der Genehmigung entfallenden Anteile bis zur Ent-

scheidung des Medienrats über die Genehmigungsverlängerung oder die Neugenehmigung zurück. Anbieter, die den Sendebetrieb nach dem 1. Januar aufgenommen haben, erhalten den Finanzierungsbeitrag anteilmäßig. Noch offene Rückforderungsbeträge nach Nr. 6 sind in Abzug zu bringen.

5. Anträge, Verwendungsnachweis

5.1 Anträge

Anträge auf Zuwendungen sind bei der Landeszentrale bis zum 1. Dezember eines Kalenderjahres zu stellen. Den Anträgen sind die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz sowie der Verwendungsnachweis des Vorjahres beizufügen. Auf Antrag kann die Landeszentrale in begründeten Ausnahmefällen die Frist verlängern. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt, sofern der Antragsteller sie trotz einer mit Frist versehenen Aufforderung nicht vervollständigt. Zweckentfremdete Zuwendungen können zurückgefordert werden.

5.2 Verwendungsnachweis

Die gewährten Zuwendungen müssen in vollem Umfang zur Finanzierung der Fernsehfenster verwendet werden. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Landeszentrale zu führen, die auch die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen überwacht. Die Landeszentrale kann sich für die Überprüfung des Verwendungsnachweises eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

6. Rückforderung von Beiträgen

Wird eine Genehmigung im Kalenderjahr zurückgenommen oder widerrufen oder erfüllt der Anbieter nicht die Voraussetzungen oder verwendet der Anbieter die Beiträge nicht zweckentsprechend, kann der Auszahlungsbescheid ganz oder teil-

weise aufgehoben werden. Die zuviel ausbezahlten Beiträge sind zurückzuerstatten. Der Rückzahlungsbetrag ist zwei Wochen nach Feststellung des zuviel ausbezahlten Betrages durch die Landeszentrale fällig.

7. Regelmäßiger Meinungs-austausch

Über die Verwendung der Finanzierungsbeiträge zur wirtschaftlichen Stabilisierung und Fortentwicklung bayerischer Fernsehfensterprogramme findet bei Bedarf und auf Antrag der Hauptprogrammveranstalter ein Meinungs-austausch zwischen der Landeszentrale, den Beitragsleistenden und den Zuwendungsempfängern statt.

8. Inkrafttreten, Übergangsregelung

8.1

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Erhebung und Verteilung des Finanzierungsbeitrages für Fernsehfensterprogramme in Bayern nach der Fernseh-satzung vom 21. Februar 1994 (StAnz Nr. 8), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 1. Juni 2006 (StAnz Nr. 23) außer Kraft. Bis zum 31. Dezember 2009 entstandene Ansprüche aus dem Finanzierungsbeitragsverhältnis sind nach bisheriger Rechtslage abzuwickeln.

8.2

Abweichend von den Antragsfristen dieser Richtlinie werden im ersten Geltungs-jahr der Richtlinie bis zum 31. Januar 2010 gestellte Anträge berücksichtigt.